



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

SATZUNG DER GEMEINDE LINDLAR
ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN
FÜR DIE „OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH“

Satzung der Gemeinde Lindlar über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“

SATZUNG DER GEMEINDE LINDLAR
ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN
FÜR DIE „OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH“

INHALTSÜBERSICHT

Satzung der Gemeinde Lindlar über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“	1
INHALTSÜBERSICHT	2
Rechtsgrundlage.....	3
§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich.....	3
§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe.....	3
§ 3 Elternbeiträge, Mittagessensgeld	4
§ 4 Beitragspflichtige.....	5
§ 5 Ermittlung der Beitragshöhe / Einkommensermittlung	5
§ 6 Beitragshöhe und Beitragsbefreiung	7
§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten.....	7
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der GO NW	8
Bekanntmachungsanordnung:	8

Rechtsgrundlage

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und §§ 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03), zuletzt geändert am 02.02.2004, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Gemeinde Lindlar hat „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ an ihren Grundschulen eingerichtet.
- (2) Die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Absprache mit der Schulleitung und OGS Leitung.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagschule“
- (5) Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der OGS obliegt den Eltern.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Lindlar. Mit Abschluss dieses Vertrages erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die hierin festgelegten Beiträge an.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (gesetzmäßiges Schuljahr vom 1. August bis 31. Juli) und verlängert sich automatisch, wenn der Vertrag nicht bis zum 28.02. des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

- (3) Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt.
- (4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Umzug des Kindes, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe).
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Dies kann die Kündigung des Vertrages nach sich ziehen.
- (6) Es besteht die Möglichkeit des Ausschlusses für eine begrenzte Zeit unter Beibehaltung des Vertrages.
- (7) Über den Ausschluss bzw. die Vertragskündigung entscheiden Schulträger, Schulleitung und OGS-Leitung gemeinsam.

§ 3
Elternbeiträge, Mittagessensgeld

- (1) In Anlehnung an das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KIBIZ) werden für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ durch die Gemeinde Lindlar als Schulträger öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben (Elternbeiträge). Der Elternbeitrag wird als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der in § 6 aufgeführten Beitragstabelle.
- (2) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch Bescheid.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Schuljahr (01.08. des Jahres) oder dem Ersten des Monats, in dem die Betreuung des Kindes in der OGS beginnt.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS nicht berührt.
- (5) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass des entsprechenden Elternbeitrags. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind wegen einer Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen kann.
- (6) Die Gemeinde Lindlar erhebt unabhängig von der Höhe des Elternbeitrages für das Mittagessen ein Entgelt.

- (7) Es besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an dem angebotenen Mittagstisch. Der Essensbeitrag wird von der Gemeinde Lindlar eingezogen. Bei dem Essensbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der in zwölf monatlichen Teilbeträgen eingezogen wird.
- (8) In den Ferien ist das Essensgeld unmittelbar an den Kooperationspartner zu entrichten.
- (9) Sollte das Angebot der OGS regelmäßig nur an 4 Tagen in der Woche angenommen werden, reduzieren sich sowohl der Elternbeitrag als auch der Essensbeitrag für das Mittagessen um jeweils 20%.
- Sollte das Angebot der OGS regelmäßig nur bis 15.00 Uhr angenommen werden, so reduziert sich der Elternbeitrag um 20%. Der Beitrag für das Mittagessen ist in vollem Umfang zu zahlen.
- (10) Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeit mit Ausnahme von drei Wochen in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie eventuell an weiteren vereinbarten Tagen abgegolten.

§ 4 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGBVII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Ermittlung der Beitragshöhe/ Einkommensermittlung

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen gemäß § 6 Abs. 1 herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen bemisst sich nach dem Einkommen gemäß § 6 dieser Satzung. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.

SATZUNG DER GEMEINDE LINDLAR
ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN
FÜR DIE „OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH“

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Brutto-Einkommen“ abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn und abzüglich gegebenenfalls steuerlich anerkannter Betreuungskosten für Kinder als nachgewiesene Sonderausgabe) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen, außergewöhnliche Belastungen, weitere Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen hinzuzurechnen sind:

- steuerfreie Einkünfte, Sparer-Pauschbeträge, Beiträge zur Direktversicherung, Arbeitgeberanteil zur betrieblichen Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung/ Gehaltsverzicht, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.
- Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und eine aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle erhaltene Abfindung oder eine Nachversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats

Dem Einkommen nicht hinzuzurechnen sind:

- das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
- die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird

Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte im zu überprüfenden Kalenderjahr, wie z.B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc. hinzuzurechnen

§ 6
Beitragshöhe und Beitragsbefreiung, Mittagessensgeld

- (1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende monatliche Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

	Jahreseinkommen	mtl. Betreuungsbeitrag
bis	19.000,00 €	30,00 €
bis	25.000,00 €	30,00 €
bis	37.000,00 €	46,00 €
bis	49.000,00 €	64,00 €
bis	61.000,00 €	87,00 €
bis	73.000,00 €	115,00 €
bis	85.000,00 €	138,00 €
bis	97.000,00 €	173,00 €
über	97.000,00 €	190,00 €*

(*der Höchstbeitrag erhöht sich jährlich um 3%)

- (2) Geschwisterkinder sind beitragsfrei
- (3) Bei einer regelmäßigen Teilnahme täglich bis 15.00 Uhr oder an 4 Tagen in der Woche reduziert sich der monatliche Elternbeitrag um 20%.
- (4) Bei dem Essensgeld handelt es sich um einen für die Schultage festgesetzten Jahresbeitrag in Höhe von 585,00 € (3,25 €/180 Schultage), der in zwölf Teilbeträgen à 48,75 € eingezogen wird.
- (5) Für Geschwisterkinder wird ein Jahresbeitrag von 360,00 € festgesetzt, der in zwölf monatlichen Teilbeträgen à 30,00 € eingezogen wird.
- (6) Sollte das Angebot der OGS regelmäßig an nur 4 Tagen in der Woche angenommen werden, reduziert sich der Beitrag um 20 %.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Beitragspflichtigen die Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen und die Einkommensnachweise Gemeinde Lindlar vorzulegen. Auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen jederzeit schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat der Änderung neu festzusetzen.

SATZUNG DER GEMEINDE LINDLAR
ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN
FÜR DIE „OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH“

Diese Satzung tritt am Tag 01.08.2020 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der GO NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 12.12.2019


Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister